

RS Vwgh 2004/10/19 2002/03/0300

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.2004

Index

91/01 Fernmeldewesen

Norm

FG 1993 §20a Abs3b idF 1997/I/044;

TKG 1997 §125 Abs3;

Rechtssatz

Die mit der FernmeldeG-Novelle BGBl. I Nr. 44/1997 eingeführte Bestimmung des § 20a Abs. 3b FG 1993 (welche wortgleich in § 125 Abs 3 TKG 1997 übernommen wurde) über die "Zuweisung" weiterer Frequenzen an die bestehenden Inhaber einer Konzession zur Erbringung des reservierten Fernmeldedienstes mittels Mobilfunk im digitalen zellularen Mobilfunkbereich ist nur auf jene Unternehmen anzuwenden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Bestimmung über die Berechtigung zur Erbringung des genannten Dienstes verfügten (nähere Begründung im Erkenntnis).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002030300.X02

Im RIS seit

18.11.2004

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at